



Gemeinde Wörthsee
Seestr. 20

82237 Wörthsee

Antrag für die Errichtung eines vorübergehenden Haltverbots in der Gemeinde Wörthsee

1. Antragsteller/in (=Erlaubnisnehmer/in)

Firma (mit Unternehmensrechtsform) **oder** Vor- und Zuname (wenn privat)

Straße, Hausnummer

PLZ Ort

Telefonnummer / Handynummer

2. Folgende Angaben werden nun von Ihnen benötigt. Bitte beantworten Sie alle Punkte möglichst genau bzw. ausführlich.

a) Ort der Haltverbots-Aufstellung: (Platz / Straße + Haus-Nr.):

b) Lage und Ausdehnung des Haltverbots:

- auf Gebäudelänge (entspricht _____ m)
- auf Anwesenlänge (entspricht _____ m)
- ab Hauseingang auf einer Länge von _____ m in Fahrtrichtung
ab Hauseingang auf einer Länge von _____ m entgegen der Fahrtrichtung
- andere Lage (Die genaue Lage und Ausdehnung der Haltverbote sollten Sie hierbei unter Benennung bzw. Einzeichnung von Festpunkten, z. B. einer Grundstücksgrenze, Grundstückszufahrt, eines Hauseinganges oder auch Straßeneinmündung verdeutlichen.) **Bitte legen Sie zur Veranschaulichung Ihrer Angaben und zur Vermeidung von Missverständnissen in diesen Fällen zusätzlich eine vermaßte Handskizze bei.**

c) Ist eine Parkbucht vorhanden ? ja nein

d) Zeitraum:

Uhrzeit:

(am / oder von - bis)

(von - bis)

"werktags, Montag - Freitag" (= ohne Sa + So) oder

"werktags" (= Montag - einschließlich Samstag) _____



3. Zweck des Haltverbots:

- Durchführung eines Umzuges
- Durchführung von Film/Fernsehaufnahmen
- Schaffung einer Anfahrtszone zur Baustellenbelieferung
- Sonstiges: _____

Mir/Uns ist bekannt, dass Beschaffung, Aufstellung, Unterhalt und Wiederentfernen der Haltverbotsbeschilderung mir/uns selbst obliegt und nicht der Gemeinde. Ebenso ist mir/uns bekannt, dass ein unvollständig ausgefüllter Antrag von der Gemeinde nicht bearbeitet wird.

Ort, Datum Unterschrift Erlaubnisnehmer (ggf. Firmenstempel)



Hinweise:

Ihren Antrag für die Errichtung eines vorübergehenden Halteverbots können Sie entweder per Fax (08153/9858-25), per Post, per E-Mail (info@woerthsee.de) oder im Rahmen der Öffnungszeiten bei der Gemeinde Wörthsee einreichen.

Bearbeitungszeiten:

Für die Bearbeitung der eingehenden vollständigen Anträge benötigt die Gemeinde eine Vorlaufzeit von bis zu zwei Wochen. In schwierigen Fällen und bei Abstimmungsbedarf sind zusätzliche Bearbeitungstage oder ein gemeinsamer „Vor-Ort“-Termin erforderlich.

Beschilderung von vorübergehenden Haltverboten:

Zwischen dem Tag der Aufstellung und dem Tag des Inkrafttretens müssen **mindestens 72 Stunden** liegen. Die Halteverbotschilder und ggf. Zusatzschilder sind unter Einhaltung eines Schrammbordes von mindestens 30 cm zum Fahrbahnrand aufzustellen. Sofern ein Radweg neben der Fahrbahn verläuft, sind die Halteverbote auf der Gehbahn zu errichten. Alle Halteverbotschilder müssen den Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und den ergänzenden Verwaltungsvorschriften (VwV-StVO) entsprechen, in einem einwandfreien Zustand, stets gut erkennbar und ordnungsgemäß befestigt sein.

Bei Beantragung eines vorübergehenden Halteverbots bitte die Seite 2 nicht mitsenden.

Ihre Gemeinde Wörthsee



Gemeinde Wörthsee
(Landkreis Starnberg)
Seestr. 20
82237 Wörthsee

Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten (Art. 12 und 13 DSGVO)

1. Verarbeitungstätigkeit: Antrag auf Erteilung eines vorübergehenden Halteverbotes

2. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen

Gemeinde Wörthsee
Seestr. 20
82237 Wörthsee
info@woerthsee.de

3. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Secure Consult GmbH
Frau Carmen Dohmen
Keplerstr. 5
86529 Schrobenhausen
dsb.woerthsee@secure-consult.de

4. Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:

1. den Antrag bearbeiten zu können
2. den Bescheid zu erstellen,
3. ggf. Kontakt mit Ihnen aufnehmen zu können

Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist: Artikel 6 Absatz 1 DSGVO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

- andere Behörden
- andere Ämter innerhalb der datenverarbeitenden Stelle.
- ggf. an Dritte (möglicherweise auch an Drittländer und deren Behörden) zu Vollstreckungszwecken

6. Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien

Ihre Daten werden nach der Erhebung 10 Jahre gespeichert. (Einheitsaktenplan für die bayerischen Gemeinden und Landratsämter).

7. Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen die Rechte aus Art. 15-18,20,21 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz,
- Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen.

8. Widerrufsrecht bei Einwilligung

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.